



Brüssel, den 21. Mai 2021  
(OR. en)

8859/21  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0206(COD)

---

CODEC 713  
SOC 283  
SAN 301  
CADREFIN 249  
COH 3

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus  
(ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (**erste  
Lesung**)  
– Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der  
Begründung des Rates  
= Erklärungen

---

#### Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien fasst die Verwendung der Kategorie „nicht-binäre Menschen“ bei der Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren nach den Anhängen I und II der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus und nach Anhang III der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang als nicht obligatorisch auf. Die Republik Bulgarien beabsichtigt nicht, diesbezügliche Daten zu erheben und zu melden, da eine solche Kategorie in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.

## **Erklärung Ungarns**

Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+ (und auch Fußnote 27 in Anhang III der JTF-Verordnung) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien Anwendung finden und sich darauf beziehen sollte.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.

## **Erklärung Polens**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

## **Erklärung der Kommission**

### **Zu aus dem ESF+ unterstützten Investitionen zur Bekämpfung der Kinderarmut:**

Im Jahr 2019 waren in der EU 18 Millionen Kinder von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht, wobei diese Zahl in einigen Mitgliedstaaten sehr hoch war. Die COVID-19-Pandemie und ihre sozioökonomischen Folgen haben Ungleichheiten und Armut verschärft und dabei insbesondere die Situation dieser Kinder verschlechtert. Kinderarmut ist in allen Mitgliedstaaten durchgängig anzutreffen und ist nach wie vor höher als bei Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter.

Die Kommission begrüßt daher die ausgewogene Einigung, mit der der ESF+ zu einem entscheidenden Instrument zur Bekämpfung der Kinderarmut gemacht wird. In der Einigung wird anerkannt, dass in allen Mitgliedstaaten dringend in Kinder investiert werden muss.

Die Kommission wird in Kürze einen Vorschlag für eine Garantie für Kinder vorlegen, um diese Herausforderung strukturell zu bewältigen. Bei der Programmplanung des ESF+ wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des ESF+ angemessene Mittel bereitstellen, um zur Umsetzung der Garantie für Kinder beizutragen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, auch andere EU-Finanzierungsinstrumente und nationale Ressourcen zu nutzen, um angemessene Investitionen in diesem Bereich zu unterstützen.

### **Zu aus dem ESF+ unterstützten Investitionen in die Beschäftigung junger Menschen:**

Die Kommission betont, dass junge Menschen unverhältnismäßig stark von der sozioökonomischen Krise infolge der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Von Dezember 2019 bis Dezember 2020 ist die Jugendarbeitslosigkeit in der EU um 3 Prozentpunkte gestiegen, sodass die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen auf über 3,1 Millionen angewachsen ist. Die Kommission erinnert ferner daran, dass die Jugendarbeitslosigkeit durchgehend deutlich höher ist als die der erwachsenen Bevölkerung, wobei die jüngsten Zahlen eine Differenz von mehr als 10 Prozentpunkten (17,8 % gegenüber 6,6 % im Dezember 2020) zeigen.

Die Kommission begrüßt die von den gesetzgebenden Organen erzielte Einigung, in der diese Herausforderung in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Der ESF+ ist das wichtigste Finanzierungsinstrument der EU für die Umsetzung der kürzlich verabschiedeten verstärkten Jugendgarantie sowie anderer einschlägiger Maßnahmen im Rahmen der Initiative zur Förderung der Jugendbeschäftigung.

Bei der Programmplanung des ESF+ wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des ESF+ angemessene Mittel für die Umsetzung der verstärkten Jugendgarantie bereitstellen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermutigt, auch andere EU-Finanzierungsinstrumente und nationale Ressourcen zu nutzen, um angemessene Investitionen in diesem Bereich zu unterstützen.